ENTWURF-NEU 22.5.2018 - Variante 2

Herr Clemens Burmeister, geb. 3.5.1977, Angestellter, wohnhaft in 3400 Klosterneuburg, Erzherzog-Rainer-Gasse 5-7/Haus 1

und

Frau DI Alexandra Primetzhofer, geb. 9.9.1970, Angestellte, wohnhaft in 3400 Klosterneuburg, Erzherzog-Rainer-Gasse 5-7/Haus 1

treffen nachstehende

VEREINBARUNG:

I. Präambel

Die Vertragspartner sind Lebensgefährten und Eltern der am 2.12.2014 geborenen mj. Lily Primetzhofer.

Ziel dieser Klarstellung ist die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Lebensgefährten während der aufrechten Partnerschaft, aber auch im Falle einer Trennung.

II. Wohnung/Lebenshaltungskosten

1) Die Vertragspartner sind aufgrund des Mietvertrages vom *Mitmieter* der Wohneinheit in 3040 Klosterneuburg, Erzherzog-Rainer-Gasse 5-7/Haus 1 samt dazugehöriger Grünfläche.

Die Vertragspartner haben zur Finanzierung dieser Wohneinheit (*Genossenschaftsbeitrag*) einen Kredit bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Kreditkontonummer, in der Höhe von € 80.000,-- aufgenommen, der derzeit noch mit € unberichtigt aushaftet. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt derzeit €

2) Die in Punkt II. 1) genannte Wohnung verbleibt Frau DI Alexandra Primetzhofer. Herr Clemens Burmeister verpflichtet sich, Frau DI Alexandra Primetzhofer seine Mietrechte an dem Haus in 3040 Klosterneuburg, Erzherzog-Rainer-Gasse 5-7/Haus 1 (inkl. sämtlicher Rechte und Pflichten), umgehend abzutreten sowie sämtliche Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten, die erforderlich sind, dass Frau DI Alexandra Primetzhofer die alleinigen Miet- bzw. Nutzungsrechte samt Genossenschaftsrechte an der Wohneinheit zukommen.

Im Gegenzug hat sich Frau DI Alexandra Primetzhofer zu verpflichten, den aushaftenden Kredit bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Kreditkontonummer, zur Alleinzahlung zu übernehmen und Herrn Clemens Burmeister schad- und klaglos zu halten.

3) Die Wohnungskosten werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen. Die Wohnungskosten umfassen die Miete samt Betriebskosten sowie sonstigen Kosten laut Vorschreibung der Hausverwaltung, die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (wie Strom, Gas, Haushaltsversicherung, Internet, Telefon, etc.), allfällige Reparatur- und übliche Erhaltungskosten. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Hälftetragung dieser Kosten.

ENTWURF-NEU 22.5.2018 - Variante 2

4) Die Haushaltsführung und Kinderbetreuung wird überwiegend von Frau DI Alexandra Primetzhofer übernommen. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Kosten der gemeinsamen Lebensführung (im Folgenden Lebenshaltungskosten genannt) im Verhältnis 40 %: 60 % zu tragen sind. Frau DI Alexandra Primetzhofer hat demnach zur gemeinsamen Lebensführung mit 40 % und Herr Clemens Burmeister zu 60 % beizutragen.

Die Lebenshaltungskosten umfassen selbstverständlich auch die Kosten betreffend die gemeinsame Tochter, Haushaltskosten, PKW, Babysitter, Kosten der Raumpflege, etc.).

- 5) Die Vertragsparteien vereinbaren eine monatliche Abrechnung der im unmittelbar vorangehenden Monat aufgewendeten Kosten gem. Punkt 2) und Punkt 3). Die Vertragspartner werden bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangehenden Monat die Abrechnung erstellen und den auf den jeweiligen Partner entfallenden Betrag feststellen. Ein allfälliger Saldo zugunsten eines der Vertragspartner ist vom anderen Vertragspartner innerhalb von 5 Tagen sohin bis spätestens 15. des Monats auszugleichen.
- 6) Anschaffung von Gütern und Investitionen, insb. für die Wohnung (Möbel, etc.), werden bis zu einem Betrag von € jedenfalls je zur Hälfte getragen. Anschaffungen und Investitionen, deren Kosten €.... übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Partners. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Regelung gem. Punkt 4).
- 7) Die Vertragspartner halten fest, dass aktuell ein Saldo zugunsten des Herrn/Frau besteht. Frau/Herr verpflichtet sich, diesen Saldo umgehend auszugleichen, sodass sämtliche Altlasten bereinigt sind.
- 8) Aufgrund der tatsächlichen Berechnungen gehen die Vertragsparteien von einem durchschnittlichen Wohnungsaufwand gem. Punkt 2) von ca. €.... und der Lebenshaltungskosten gem. Punkt 3) (exkl. Urlaube) in der Größenordnung von €.... aus.

III. Aufhebung der Lebensgemeinschaft

Für den Fall der Trennung – sohin einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft – gilt Nachfolgendes:

- 1) Die in Punkt II. 1) genannte Wohnung verbleibt Frau DI Alexandra Primetzhofer. Herr Clemens Burmeister hat binnen einem Monat nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft aus der in Punkt II. angeführten Wohnung auszuziehen.
- 2) Die gemeinsam finanzierten Fahrnisse (insb. das Inventar des Hauses) werden wertmäßig im gleichen Verhältnis (50:50) aufgeteilt; sofern ein Ausgleich durch Aufteilung der Fahrnisse zur Gänze nicht möglich ist, ist der Überhang in Geld auszugleichen.
- 3) Von einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft ist ab dem Zeitpunkt auszugehen, ab dem beide Vertragspartner beschließen oder einer der Vertragspartner schriftlich kundtut die Lebensgemeinschaft aufzuheben. Zum Zwecke der Nachweisbarkeit werden sich die Vertragspartner die Auflösung der Lebensgemeinschaft wechselseitig schriftlich bestätigen; erfolgt dies nicht, so hat der die Aufhebung betreibende Vertragspartner dies dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen (z.B. Email, eingeschriebener Brief, etc.).

ENTWURF-NEU 22.5.2018 - Variante 2

IV. Kosten

Die Kosten dieser Vereinbarung werden je zur Hälfte getragen.	
Klosterneuburg am	
Clemens Burmeister, geb. 3.5.1977	DI Alexandra Primetzhofer, geb. 9.9.1970

